

Diese bisher nicht veröffentlichte Information der Regierung der DDR tritt mit dem Transitabkommen in Kraft.

In dieser Information sind für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin bedeutsame Erleichterungen vorgesehen, die wir bei der Festlegung der notwendigen politisch-operativen Maßnahmen und Aufgaben zur Sicherung des Transitverkehrs berücksichtigen müssen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die detaillierten Aussagen dazu zu sehen.

So ist - wie aus dieser Information hervorgeht -

Transitreisenden im Reiseverkehr zwischen der BRD und Westberlin künftig gestattet, Schusswaffen oder wesentliche Teile davon, Munition, Kartuschen und Platzpatronen, Luftdruckwaffen, Startpistolen, Gaspistolen und -sprühgeräte sowie Bolzenschuß- und andere Schußgeräte

in gegen Gebühr von den Zollorganen der DDR bereitzustellenden und mit Verschuß zu versehenden Behältnissen mitzuführen.

In durchgehenden Zügen bzw. durchgehenden Autobussen ist der verschlußsichere Transport nur für Schusswaffen oder wesentliche Teile davon, Munition und Luftdruckwaffen Pflicht, d. h. die anderen schon genannten Gegenstände wie Startpistolen, Gaspistolen und -sprühgeräte sowie Bolzenschuß- u. a. Schußgeräte können offen mitgeführt werden.